

Satzung
zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den
städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Staubing und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
3. Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Bay VwZVG).

§ 6

Gebühren

I. Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für ein

1.1 Familiengrab (pro Jahr 14,60 €)	292,00 €
1.2 Einzelgrab (pro Jahr 7,30 €)	146,00 €
1.3 Kindergrab (bis zum voll. 5. Lebensjahr u. Tot- und Fehlgeburten)	110,00 €
1.4 Für Tiefgräber (nur Erdbestattungen, Zuschlag von 25 %)	
1.4.1 Tieferlegung Familiengrab	73,00 €
1.4.2 Tieferlegung Einzelgrab	36,50 €
1.5 Urnennische (pro Jahr 40,00 €)	400,00 €

II. Leichenhausbenutzung

Leichenhausbenutzung	37,00 €
----------------------	---------

III. Sonstige Gebühren

1. Leichenpass	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales	15,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim	

3.1 für 3 Jahre	275,00 €
3.2 einmalige Zulassung (z. B. für auswärtige Gewerbetreibende)	50,00 €

4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
--------------------------------	--------

5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
-----------------------------------	--------

6. Müllabfuhr für die Zeit der Ruhefrist

6.1 Familiengrab	58,00 €
6.2 Einzelgrab	29,00 €
6.3 Kindergrab	22,00 €
6.4 Urnennische	10,00 €

Bei Verlängerung des Grabrechtes (Nutzungsrecht) werden diese Gebühren im Verhältnis der Verlängerung zur Ruhefrist erhoben.

6.5 Familiengrab Müllabfuhr / Jahr	2,90 €
6.6 Einzelgrab Müllabfuhr / Jahr	1,45 €
6.7 Urnennische Müllabfuhr / Jahr	1,00 €

7. Entsorgungsgebühr

7.1 pro Kranz	8,00 €
7.2 pro Bukett	6,00 €
7.3 pro Schale	6,00 €

8. Exhumierung/Umbettung

8.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

IV. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	260,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	320,00 €
4. für Urnen ohne Feier	110,00 €
5. für Urnen mit Feier	150,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 23. Februar 2021
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister